

Der Petent wandte sich mit seiner Eingabe gegen die Zusammenlegung der ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen Rockenhausen mit Meisenheim sowie Kirchheimbolanden mit Alzey.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz zum 1. Juli 2016 eine ganzwöchige Öffnung ihrer Bereitschaftsdienstzentralen plant. Zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Mehrkosten sollen kleinere, weniger frequentierte Bereitschaftsdienstzentralen zu Zweigstellen mit eingeschränkten Öffnungszeiten herabgestuft werden. Von der Reform betroffen seien auch die Bereitschaftsdienstzentralen Kirchheimbolanden und Rockenhausen, die zu Nebenstellen der Bereitschaftsdienstzentralen Alzey und Meisenheim werden sollen. Ab 1. Juli 2016 werde die am Westpfalz-Klinikum Rockenhausen ansässige Bereitschaftsdienstzentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz montags und dienstags von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr, freitags von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr und samstags, sonntags und an Feiertagen und Brückentagen von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr öffnen. Diese Neuregelung bedeute für Rockenhausen eine Ausweitung des Angebots der Kassenärztlichen Vereinigung in den Abendstunden bei gleichzeitiger Reduzierung des Angebots in der tiefen Nacht. Die am Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden ansässige Bereitschaftsdienstzentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz werde ab 1. Juli 2016 mittwochs von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr, freitags von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr, sonntags von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Feiertagen und Brückentagen von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr öffnen.

Nach Auskunft des Ministeriums begründet die Kassenärztliche Vereinigung die Veränderungen mit der geringen Auslastung der beiden Bereitschaftsdienstzentralen nach 24.00 Uhr. Im Schnitt (Durchschnitt über alle Wochentage, Jahr 2015) sei im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowohl in der Bereitschaftsdienstzentrale Rockenhausen als auch in der Bereitschaftsdienstzentrale Kirchheimbolanden weniger als eine Person behandelt worden. Nach § 75 Abs. 1 b Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen den Bereitschaftsdienst auch durch Kooperationen und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern sicherstellen; hierzu sollen sie entweder Bereitschaftsdienstpraxen in oder an Krankenhäusern einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dabei einen Gestaltungsspielraum, der insbesondere dazu dienen soll, den regionalen Versorgungsbedürfnissen gerecht werden zu können. Dabei sei die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz nach eigenen Angaben offen für den Abschluss von Kooperationsverträgen mit Krankenhäusern für die Versorgung in der tiefen Nacht. Das Krankenhaus würde dann im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ab 24.00 Uhr auch die Patientinnen und Patienten des Bereitschaftsdienstes mit versorgen.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die Landesregierung derartige Kooperationen begrüßt. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern und der Kassenärztlichen Vereinigung ermögliche es, auch bei geringem Patientenaufkommen ein ortsnahes Angebot vorzuhalten. Patienten, die aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, könnten diesen auch künftig über die bundesweit gültige Nummer des Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigungen 116 117 anfordern. Der Arzt komme in diesen Fällen nach wie vor ins Haus. Zu der Befürchtung,

aufgrund der längeren Anfahrt des Arztes von den Standorten Alzey beziehungsweise Meisenheim könnte es bei den Hausbesuchen zu einer verschlechterten bzw. verzögerten Versorgung kommen, wieweil die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz darauf hinweist, dass der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung die Vertretung der niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte außerhalb der Praxisöffnungszeiten sicherstellt. Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes müssten daher nicht unmittelbar nach Anforderung erfolgen. Wartezeiten seien hier ebenso wie beim Hausbesuch durch den eigenen Hausarzt als zumutbar anzusehen. Die sofortige Hilfeleistung bei lebensbedrohlichen Notfällen sei dagegen Aufgabe des Rettungsdienstes, der rund um die Uhr unter der Nummer 112 erreichbar ist.

Abschließend wies das Ministerium darauf hin, dass § 78 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Aufsicht des Landes über die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt. Das Land sei nur berechtigt, die Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung auf Rechtsverstöße zu überprüfen, die hier nicht vorliegen würden. Die Landesregierung habe keine Fachaufsicht und könne daher keine Zweckmäßigkeitprüfung vornehmen. Bei der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes habe der Bundesgesetzgeber der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz einen großen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Landesregierung sei nicht berechtigt, Einfluss auf die Standortentscheidungen oder die konzeptionelle Gestaltung des Bereitschaftsdienstes zu nehmen. Allerdings habe die Landesregierung den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung wiederholt gebeten, bei Änderungen im Bereich des Bereitschaftsdienstes die Kommunikation mit den betroffenen Kommunen zu verbessern und diese frühzeitig einzubinden.

Die um Stellungnahme gebetene Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz hatte mitgeteilt, dass in den letzten Jahren eine sehr geringe Inanspruchnahme der Bereitschaftsdienstzentralen Kirchheimbolanden und Rockenhausen in der tiefen Nacht festzustellen war. Daher habe der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz entschieden, dass ab 1. Juli 2016 die Versorgung der Patienten nach 24.00 Uhr durch die Bereitschaftsdienstzentralen Alzey bzw. Meisenheim übernommen wird. Ab dem 1. Juli 2016 stehe dem Donnersbergkreis eine täglich geöffnete Bereitschaftsdienstzentrale zur Verfügung und die Versorgung der Patienten erfolge lediglich ab 24.00 Uhr durch die Bereitschaftsdienstzentrale Meisenheim. Hinsichtlich der potentiell weiteren Wege, die von Patienten bei der Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes zurückgelegt werden müssen, stellte die Kassenärztliche Vereinigung fest, dass sich die Wohnortnähe der ärztlichen Versorgung in Deutschland auf einem weltweit einzigartig hohen Niveau befindet und man den Versicherten keinen Gefallen damit tut, wenn man ihnen den Anspruch auf eine Komfortlösung suggeriert, die bei der demographischen Entwicklung in Deutschland und der veränderten Einstellung der nachwachsenden Ärztegeneration nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Die Kassenärztliche Vereinigung wies darauf hin, dass die Einteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleisten muss, dass der diensthabende Arzt unter Berücksichtigung der regionalen Infrastruktur in angemessener Zeit und in zumutbarer Entfernung für den Patienten erreichbar ist. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung der Versorgungsgebiete Rockenhausen und Kirchheimbolanden sei durch die Ausweitung der Öffnungszeiten in Rockenhausen und die Reduzierung der Öffnungszeiten in Kirchheimbolanden und die Angliederungen an die Bereitschaftsdienstzentralen Alzey und Meisenheim gewährleistet. Aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung ist es für den Patienten zumutbar, in der tiefen Nacht, im

Bedarfsfall die Bereitschaftsdienstzentrale Alzey oder Meisenheim aufzusuchen. Für Patienten die krankheitsbedingt nicht mobil sind, würden Hausbesuche angeboten. Ein Hausbesuch werde durch die zuständigen Bereitschaftsdienstzentralen ausgeführt. In diesem Zusammenhang stellt die Kassenärztliche Vereinigung den Unterschied zwischen dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst und dem Not- bzw. Rettungsdienst klar. Beim vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst gehe es nicht um lebensbedrohliche Zustände, sondern um die reguläre ärztliche Versorgung der Patienten außerhalb der Praxisöffnungszeiten. Es müsse demnach kein Arzt einer Bereitschaftsdienstzentrale innerhalb einer bestimmten Zeit bei dem Patienten vor Ort sein. Bei akut lebensbedrohlichen Notfällen müsse direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden, der innerhalb kürzester Zeit beim Patienten ist.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 13.09.2016 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.